

Abg. Günther.

(A) Da brauchen wir uns heute keiner Sorge hinzugeben, und sollte man von dieser nötigen Staatsklugheit abgehen, so sind wir nicht verantwortlich und Sie auch nicht.

(Abg. Sindermann: Wir sind die lachenden Erben!)

Der Herr Staatsminister Graf Bixthum hat gemeint, man solle diese Dinge leidenschaftslos behandeln, man solle suchen, das Erreichbare zu nehmen, soweit es möglich sei, man solle keine Machtprobe innerhalb der Gesetzgebung vornehmen und was dergleichen Worte mehr waren. Meine Herren! Daß das sächsische Volk und seine Vertreter in dieser Kammer niemals eine Machtprobe in der Gesetzgebung gemacht haben, um dem Rechte zu seinem Ansehen zu verhelfen, steht doch fest. Es hat während der ganzen Zeit, seitdem man die Gesetze von 1848 außer Übung gesetzt hat, die damit ihre Wirksamkeit nicht verloren haben, niemals an Männern gefehlt, die im Laufe der Zeit bis zum Jahre 1912 immer Protest einlegten und darauf hinwiesen, daß es Aufgabe der Regierung sei, dem verletzten Rechte zu seinem Ansehen zu verhelfen. Es ist eine hohe Aufgabe der Königl. Staatsregierung, das Recht hochzuhalten. Man kann dem sächsischen Volke nicht nachsagen, daß man die Revolution unternommen habe, um die Republik einzurichten. Die Bewegung, die damals in die Erscheinung trat, war eine große deutsche Bewegung, eine Bewegung, die wir heute als Epigonen jener Männer von damals noch verherrlichen müßten, wenn wir auch die Mittel nicht in jeder Beziehung billigen können, daß man auf die Barrikaden stieg, um die deutsche Einheit durchzusetzen und zur Anerkennung zu bringen. Es war aber einer Königl. Sächsischen Regierung vorbehalten, einen Verfassungsbruch zu begehen, und nun ist es Sache der jetzigen Königl. Sächsischen Staatsregierung, Mittel und Wege zu finden, um die Schäden zu heilen, die früher gemacht worden sind. Es gab eine Zeit, ich meine die Reform von 1868, von der der Herr Abg. Hettner sprach, wo man die Wunden zu heilen versuchte, die die verfassungswidrigen Maßnahmen der vorhergehenden Regierung vom 1. Juli 1850 geschlagen hatten. Es war aber, meine Herren, eine Teilheilung, wie ich sie nennen möchte. Es wird auch die jetzige Reform nicht ganz die Schäden beseitigen können, bevor nicht das Recht wieder zu seinem Rechte gekommen ist, das damals verletzt worden ist. Aber schon die ernstliche Absicht, bald etwas Positives zu schaffen in dem Sinne, wie wir das in dem zweiten Teile unseres Antrages vertreten haben, wird im Lande

das Gefühl auslösen, daß es der Regierung ernst ist mit der durchgreifenden Reform der Ersten Kammer.

(Bravo!)

Vizepräsident Fräßdorf: Das Wort hat der Herr Abg. Epitz.

Abg. Epitz: Meine Herren! Der Herr Vorredner ist auch heute wieder bei seinen längeren Darlegungen darauf zurückgekommen, daß die gegenwärtig geplante Reform um so mehr Anspruch erheben könne, Verwirklichung zu finden, als die Verfassungsmäßigkeit unserer Ständeversammlung in Frage zu ziehen sei, und zwar in Frage zu ziehen sei mit Rücksicht auf die Reaktivierung der alten Stände, die seinerzeit vorgenommen worden ist. Als der Herr Abg. Günther bei früheren Gelegenheiten auf dieses Argument zu kam, konnte ich mir nicht versagen, darauf hinzuweisen, wie doch dieses Argument so vollständig vorsintflutlich und der Zeit nach zurückliegend sei, daß nicht einmal die Vertreter der äußersten Linken, nicht einmal die Vertreter der Sozialdemokratie in diesem Hause, obwohl wir deren bereits seit 1877/78 haben, ihrerseits auf dieses so fernliegende Moment zugekommen seien. Diesen meinen Einwurf muß ich allerdings heute zurücknehmen, denn auch die Herren von der Sozialdemokratie haben sich jenes Moment nunmehr — das haben die Darlegungen ihres Fraktionsredners gezeigt — heute zu eigen gemacht. Daß aber damit dieses Moment irgendwie an Kraft gewonnen hat, das muß ich nach wie vor meinerseits auf das allerentschiedenste in Abrede stellen. Ich bedaure nur das eine, daß ich gegenüber diesem heute mit so viel Emphase vorgebrachten Moment mich nun auch meinerseits wiederum in die Notwendigkeit versetzt finde, gegen dieses Moment diejenigen Einwände zu erheben, die in der Sache liegen und die von mir früher schon vorgebracht worden sind.

Meine Herren! Wenn Sie einmal Gelegenheit nehmen, die Geschichte der 40er und der folgenden Jahre des vorigen Jahrhunderts in unserem engeren Vaterlande zu verfolgen und namentlich zu verfolgen die Geschichte jenes Landtages, der auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1848 gewählt worden ist, so werden Sie das nicht ohne großes Interesse tun, und dieses Interesse wird namentlich insofern ein ganz besonders prägnantes sein, als gerade die Geschichte jener Jahre lehrt, wie eigentlich eine Ständeversammlung ihre Pflichten nicht auffassen sollte, wenn sie sie sachgemäß auffassen will. Nun, meine